

## Wegepauschalen

Zur Abgeltung der Wegekosten werden **pauschal 3,30 € pro Hausbesuch** vergütet.

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **1,85 €**

## Zuschläge für Einsätze in der Nacht

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,04 €** vergütet.

## Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,15 €** vergütet.

## Zuschlag aufgrund der Altenpflegeausgleichsverordnung

Pro Hausbesuch nach SGB 11 wird in den Modulen 1 -11 ein Zuschlag von **0,40 €** erhoben

## Investitionskostenzuschlag

Nach § 82 Abs. 3 des Pflegeversicherungsgesetzes ist die Diakoniestation berechtigt, einen Investitionskostenzuschlag vom Leistungsnehmer zu verlangen. Der Investitionskostenzuschlag beträgt **1,24 €** je Hausbesuch und wird dem Leistungsempfänger direkt in Rechnung gestellt.

## Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete zu vergüten. Im Falle des Einsatzes eines ZDL als Pflegekraft beträgt der Zuschlag 30 v. H. des Preises der erbrachten Leistungspakete.

## Anmerkung

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

## Pflegeeinsatz nach § 37,3 SGB XI

Privatversicherte erhalten die Rechnung zum Einreichen bei ihrer Versicherung.

Für Leistungsempfänger

in der Pflegestufe I + II **21,00 €** je Pflegeeinsatz

in der Pflegestufe III **31,00 €** je Pflegeeinsatz

## Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 bis 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

## Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung trat am **01. April 2009** in Kraft.



# Gebührensätze

nach SGB XI

Leistungen nach dem  
Pflegeversicherungsgesetz

Stand April 2009



## Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

Nach § 36 SGB XI können Pflegebedürftige im Sinne des PVG je nach Pflegestufe Sachleistungen erhalten. Diese werden im Rahmen des Leistungsanspruches direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

Privatversicherten und Empfängern von Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI werden sie direkt in Rechnung gestellt.

Leistungen, die über den Leistungsanspruch an die Pflegekassen hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden.

### Sachleistung

Die Gebühren gelten für den Einsatz von Pflege- und hauswirtschaftlichen Fachkräften, ergänzenden Kräften und Zivildienstleistenden. In der Regel wird eine Fachkraft die Leistung erbringen. Es obliegt der Pflegedienstleitung im Rahmen der personellen Möglichkeiten, die MitarbeiterInnen nach fachlichen Gegebenheiten einzusetzen.

Ein Anspruch auf bestimmte MitarbeiterInnen besteht nicht. Bestimmte Module dürfen nur ausnahmsweise von ergänzenden Kräften, die Module 4,6, und 7 dürfen gar nicht von Zivildienstleistenden erbracht werden. Die Module 4 und 10 werden ausschließlich von Fachkräften erbracht.

## Preisübersicht

analog der Empfehlung der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant

Nr.	Leistungsinhalt	Vergütung		
		Pflegefachkraft	Ergänzende Hilfe	Zivildienstleistender
1	Große Toilette/Vollbad	22,52 €	15,44 €	7,96 €
2	Kleine Toilette	15,03 €	10,32 €	5,28 €
3	Transfer/ An-/Auskleiden	8,13 €	5,57 €	2,85 €
4	Hilfe bei Ausscheidungen	9,99 €	–	–
5	Einfache Hilfe bei Ausscheidungen	–	6,85 €	3,53 €
6	Spezielles Lagern	5,00 €	3,42 €	–
7	Mobilisation	5,00 €	3,42 €	–
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	5,00 €	3,42 €	1,74 €
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	17,53 €	12,01 €	6,22 €
10	Verabreichung von Sondernahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	15,38 €	–	–
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung*	7,50 €	5,16 €	2,66 €
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	11,03 €	8,59 €	4,40 €
13	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,39 €	2,39 €	2,39 €
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	22,06 €	17,19 €	8,83 €
15	Einkauf/ Besorgungen*	6,62 €	5,16 €	2,66 €
16	Waschen, Bügeln, Putzen*	6,62 €	5,16 €	2,66 €
17	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	4,40 €	3,42 €	1,74 €
18	Beheizen	6,62 €	5,16 €	2,66 €

Anmerkung: \* pro angefangene 1/4 Stunde